

Riepaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 285.

Freitag, 8. December 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Riepaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelhefte 5 Pf. Bezugsannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rauterstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Da erfahrungsgemäß bei einer Kälte von mehr als 2 Grad Reaumur auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauerwerk dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatz die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Reaumur unter den Nullpunkt herabsinkt, während das Abputzen aller Wand- und Mauerflächen mit Kalkmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur zu unterlassen ist.

Uebertretungen dieses Verbotes werden an dem Bauherrn und an dem Bauausführenden mit Geldstrafen bis zu 100 M. — geahndet werden; überdies bleibt die Fortsetzung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Ortsbehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Konventionen aber unterzählig anher anzeigen.

Großenhain, am 7. December 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft,
Dr. Uhlmann.

DR.

Von dem Königl. Kriegs-Ministerium ist die Abhaltung örtlicher Pferdemonstrationen angeordnet worden.

In der Stadt Riesa wird diese Musterung

am 13. December 1899

Vormittags um 9 Uhr

in der Weißnerstraße

abgehalten werden.

Jeder hiesige Pferdebesitzer ist zu Vermeidung der Bestrafung mit einer Geldstrafe bis 150 Mark verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme

- a. der Fohlen unter vier Jahren,
- b. der Fingste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e. Ponies.

Außerdem kann durch die königliche Kreisshauptmannschaft Dresden unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung erfolgen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Herr Amtshauptmann in Großenhain hierzu ermächtigt.

In den unter c und d aufgeführten Fällen ist in dem Termine eine von uns ausgefertigte Befreiung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Metzger und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde;
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Im Nichtstellungsfalle erfolgt zwangsweise Vorführung der Pferde. Neben der Strafe sind in solchen Fällen auch die Kosten der zwangsweisen Vorführung von dem Besitzer zu bezahlen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird angeordnet, daß das unbefestigte Publikum sich von Vormittags 9 bis 12 Uhr von dem Altmärkte, der Marktstraße und der Weißnerstraße fern zu halten hat. Ebenso sind die Zugangswege frei zu halten. Den Anordnungen der Polizeiorgane hat sich Jedermann bei Vermeidung der Arrestur und nach Befinden Bestrafung zu fügen. Riesa, den 8. December 1899.

Der Rath der Stadt

Docters.

Sch.

Auf Grund von § 105 b der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 wird gestattet, daß im Stadtbezirk Riesa an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten — 10. 17. 24. December 1899 — die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im **Handelsgewerbe** zu folgenden Tageszeiten stattfinden:

1. Bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckereiware (ausschließlich der Conditoreiwaaren): ohne Zeitbeschränkung.
2. Bei dem Handel mit Milch: mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.
3. Bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaaren, Fisch- und Materialwaaren, Holzungs- und Beleuchtungsmaterialien, Fleisch, Wurst, Fischwaaren aller Art: von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.
4. Bei dem Handel mit Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genusse bestimmten Zeitwaaren in Fleischereien und Schankwirtschaften: von 1/7 bis 1/9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags.
5. Bei dem Handel mit anderen als den vorstehend genannten Gegenständen, z. B. Conditorei-, Zucker- und Schokoladenwaaren, Cigarren, Manufactur- und Schmitzwaaren, Kürschnerwaaren, Galanteriewaaren, Rohseid, Blumen, Pflanzen u. s. w.: von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 9 Uhr.

Während der Zeit, in welcher Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden. Riesa, den 8. December 1899.

Der Rath der Stadt.

Docters.

Sch.

Die über die Schankwirtschaft von Alfred Bergner, Kaiser Wilhelm Platz Nr. 6, verhängte Polizeistunde ist für den 9. und 10. December 1899 aufgehoben worden. Riesa, am 8. December 1899.

Der Rath der Stadt

Docters.

Rt.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 8. December 1899.

— In hiesigen Bäckereien ist am 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22. und 23. December 1899 Ueber- oder Nachtarbeit zulässig.

— Im Monat November gelangten im städtischen Schlachthofe zu Riesa zur Schlachtung 810 Thiere und zwar: 87 Rinder (11 Ochsen, 25 Bullen, 51 Kühe und Kalben), 11 Pferde, 390 Schweine, 159 Kälber, 157 Schafe, 5 Biegen, 1 Lamm. Von andwärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt 1300 kg Fett, 420 kg Rauchfleisch, 4 Schinken. Von den geschlachteten Thieren war keines gänzlich zu verwerten; der Freibant aber wurden 1 Rind und 2 Schweine zum Verkauf überwiesen. An einzelnen Organen wurden vernichtet bei Rindern: 45 Lungen, 8 Lebern, 1 Magen, 2 Euter; bei Schweinen: 17 Lungen, 1 Leber, 1 Milz, 1 Herz, 1 Niere; bei Schafen: 2 Lungen, 1 Leber; bei Pferden: 1 Leber. Das Gesamtgewicht der geschlachteten 87 Rinder betrug 534,80 Ctr., mithin das Durchschnittsgewicht des Rindes 6,15 Centner.

— Ein besonderer Kunstgenuss wurde dem leider sehr spärlich erschienenen Publikum vorgestern Abend durch das Rittershaus-Konzert geboten. Herr Alfred Rittershaus ist im Besitze einer vollen, schönen Tenorstimme, deren Kraft und Wohlklang besonders in den Operarien zur Geltung kam. In den Liedern bewies der Künstler, daß er auch seines, süßes Piano hervorbringen kann. — Die Begleitung der Gesänge führte der Pianist Adolf Erksen aus Stockholm aus, der die Zuhörer durch den Vortrag einiger schwierigen Klavierstücke von Liszt, Rubinstein u. c. erfreute. Der Künstler besitzt zwar eine große technische Fertigkeit, doch könnte der Ausdruck noch wärmer und feierlicher sein.

— Die am 2. Januar 1900 fälligen Bauscheine der Hypothekenspanndbriefe Serie II und III der Sächsischen Bodencreditanstalt zu Dresden werden nach einer im Inzeratenteil unserer vorliegenden Nummer befindlichen Bekanntmachung bereits vom 15. December d. J. ab bei sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen eingelöst.

— Unsere sächsischen Hypothekensverhältnisse werden durch das neue bürgerliche Gesetzbuch durchaus verändert. Die hypothekarische Sicherheit bleibt genau dieselbe wie bisher, aber das Gesetzbuch führt eine neue Besetzung ein, die wir in Sachsen bisher nicht kannten. Es unterscheidet zwischen Buch- und Briefhypotheken. Wenn man künftig ein Grundstück beleihet, so kann man mit dem Hypothekenschuldner vereinbaren, daß ein Hypothekenbrief nicht ausgestellt wird, sondern bloß eine sogenannte Buchhypothek eingetragen wird. Das hat die Folge, daß man nicht wie bisher, ein Hypotheken-Dokument in die Hand bekommt, sondern daß nur der Eintrag ins Grundbuch bemerkt und dem Gläubiger eine Abschrift zugestellt wird. Außerdem kann auch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Schuld- und Pfandverschreibung verfügt werden. Die Briefhypothek ist als die eigentliche Form der Hypothek gedacht. Sie hat den Vortheil, daß die Uebertragung der Forderung von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen durch Cession wesentlich erleichtert wird. Während dazu in Sachsen bisher allemal ein gerichtlicher oder auch notarieller Akt erforderlich war, wird das künftig nicht mehr nöthig sein, sondern es kann durch Uebertragung des Hypothekenbriefes auf einen anderen Gläubiger die Forderung zerbirt werden. Der Hypothekenbrief, der bisher lediglich beweisende Urkunde war, wird jetzt thatsächlich zum Werthpapier. Das macht es nöthig, daß, wenn Sparfassen Briefhypotheken erhalten sollen, die sämtlichen Briefhypotheken unter sicherem Verschluß gebracht werden müssen, denn wenn der Hypothekenbrief verloren geht, so ist künftig ein Aufgebotsverfahren wie bei anderen Werthpapieren nöthig, denn der unberechtigte Inhaber kann an der Hand dieses Werthpapiers sich Geld verschaffen. Diese Gründe haben die sächsischen Bürgermeister veranlaßt, dahin wirken zu wollen, bei Ausleihung von Sparfassengeldern nicht auf Briefhypotheken zuzukommen, sondern lediglich auf Erwerb von Buchhypotheken, weil dann die Verwahrungsnotwendigkeit hinwegfällt und für die Sparfassen, die nicht bewegliche Papiere in der Hand haben wollen, sondern

sichere Kapitalanlagen, durch Buchhypotheken der Zweck voll erreicht wird. Die Buchhypothek kann übrigens jeden Augenblick mit Einwilligung des Schuldners auch in eine Briefhypothek umgewandelt werden.

— Die Ertragnisse der sächsischen Staatsbahnen im Jahre 1898 sind derart gewesen, daß sich das mittlere Anlagekapital in Höhe von 839,1 Millionen Mark mit 4,08 Prozent verzinst hat, während im Vorjahre trotz der durch Hochwasser verursachten Schäden und Betriebsstörungen das Kapital von 8018,5 Millionen Mark sich mit 4,64 Prozent verzinst. Das erfolgte Anwachsen des Kapitals um 30,6 Millionen Mark ist theils auf die Eröffnung von 34 km neuer Bahnen, theils auf die Dresdner Bahnanlagen zurückzuführen.

— In der letzten Plenarsitzung des Königl. Landesmedizinal-Kollegiums kam ein von Herrn Medizinalrath Dr. Hankel aus Glauchau gestellter Antrag zur Besprechung, daß den Bäckern verboten werden sollte, das zum Baden bestimmte Mehl in Säcken auf Hausfluren, Gängen, Treppen, Hofräumen u. aufzubewahren, ihnen vielmehr aufzugeben sei, für dasselbe sauber gehaltene, gut verschließbare Räume bereitzustellen. Hierbei ward allgemein anerkannt, daß die erwähnte sehr gebräuchliche Art der Aufbewahrung des Mehles aus sanitären Gründen zweifellos für bedenklich zu erachten sei, daß ihr aber ebenso wie dem gleichbedenklichen Auslegen und Aufbewahren sonstiger Nahrungsmittel und Genussmittel an Stellen, an welchen dieselben der Verunreinigung ausgesetzt sind, seitens der Medizinal-Polizeibehörden schon jetzt mit Erfolg entgegengetreten werden könne und daher der Erlass einer besonderen darauf bezüglichen für das ganze Land gültigen Verordnung nicht erforderlich scheine. Es vielmehr genügen werde, wenn dem Königl. Ministerium von dem fraglichen Uebelstande Kenntniß gegeben werde, und wird hierauf der Antrag in gleicher Weise abgelehnt, wie der des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses im Regierungsbezirk Leipzig, daß alle Schankwirthe und Gasthofsbesitzer angewiesen werden sollen, die zu benutzenden Trinkgefäße nicht in mit Wasser gefüllten Gefäßen,